

Urheberrecht

1. Worum geht es im Urheberrecht?

1.1. Definitionen

Mit der Schaffung eines Werkes (Gedicht, Erzählung, Roman, Zeitungsartikel, Website, Text, Foto, Logo, Landkarten, Filme, Werbespots, Lied, etc.) entsteht **automatisch** das Urheberrecht des Schöpfers an diesem **Werk**. Eine spezielle Registrierung oder ein Copyright-Vermerk ist nicht notwendig!

„**Werk**“ wird dabei weit definiert, es meint alles, worin sich eine Idee manifestiert, eine Schöpfung im weitesten Sinne. Geschützt sind daher Werke der Literatur, der Tonkunst, der Bildenden Kunst und der Filmkunst, die ein **Mindestmaß an Individualität und Originalität** aufweisen.

Der **Urheber** ist der Schöpfer eines Werkes und das Urheberrechtsgesetz gibt ihm die rechtliche Möglichkeit, selbst über die Verwendung des von ihm geschaffenen Werkes zu entscheiden.

Er kann bestimmen, wer es wie verwenden darf. Er kann dieses Recht auch Verwertungsfirmen (zB AKM) einräumen. Diese Verwertungsfirmen können dann anderen Personen Verwertungsrechte einräumen.

1.2. Grenzen des Urheberrechts

Keinen Urheberrechtsschutz genießen hingegen:

- Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und für den amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke (nicht aber Landkarten!).
- Siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt das Urheberrecht; „alte“ Werke können daher bedenkenlos benutzt werden.
- Urheberrechtlich nicht geschützt sind in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen; diese dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden, es sei denn der Autor hätte sich die Rechte daran vorbehalten.
- Einfache Presseberichte genießen ebenfalls keinen urheberrechtlichen Schutz.
- Überlieferte Volksmusikstücke und Volkstänze haben üblicherweise keinen bekannten Komponisten. In diesem Fall dürfen sie von jedermann verwendet werden. Wenn dennoch ein Autor/Komponist genannt ist, muss bei diesen bzw deren Verwertungsgesellschaft um Erlaubnis angefragt werden. Es sei denn, Autor und Komponist sind seit über 70 Jahren verstorben.

Im Zweifel bitte immer bei den Verwertungsgesellschaften (AKM) anfragen, ob ein bestimmtes Werk urheberrechtlich geschützt ist.

1.3. Urheberrechtsverletzungen

Jede Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Zustimmung des Urhebers stellt eine **Urheberrechtsverletzung** dar. Das Verwenden passiert oft durch Hochladen von frei zugänglichen Websites oder durch Anführen von Gedichten, Biographien oder Fotos im Pfarrbrief oder sonstigen pfarrlichen Unterlagen. All diese Verwendungen – auch dann, wenn der Urheber namentlich angeführt ist - sind Urheberrechtsverletzungen, sofern nicht zuvor die Zustimmung des Urhebers eingeholt wurde.

Die Bearbeitung eines fremden Werkes ist grundsätzlich frei, darf aber wiederum nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes verwertet werden! Beispiel: Ein Gedicht darf von einer Person umgetextet werden, aber weder kopiert noch sonst irgendwie vervielfältigt (gedruckt, per Mail, Internet, etc) werden.

Entsteht hingegen durch die Umtextung ein völlig neues Werk (das sich eindeutig vom Original unterscheidet), bedarf es keiner Zustimmung des ursprünglichen Urhebers mehr.

2. Was muss ich tun, wenn ich fremde Werke verwenden möchte?

Möchte man nun Werke, die im Internet frei abrufbar sind oder Texte aus Büchern, Zeitschriften etc., verwenden, so empfiehlt sich unbedingt die Recherche, unter welchen Bedingungen sie genutzt werden dürfen.

Bei den Websites findet man meist ganz unten oder unter dem Button „Nutzungsbedingungen“ Hinweise auf das Urheberrecht und den konkreten Autor. Ist der Autor/ Urheber eines Werkes nicht ohne Weiteres recherchierbar, so ist der Herausgeber oder der Verlag der richtige Ansprechpartner.

2.1. „Lizenzfreie“ Werke

Diverse Plattformen wie zB Pixelio, Corbisimages, openphoto, etc. bieten auf ihren Websites „lizenzfreie“ Werke an. Das bedeutet, dass zB ein Bild gegen eine einmalige Nutzungsgebühr beliebig oft und lang in unterschiedlichen Medien und privat sowie gewerblich genutzt werden darf. Lizenzfrei bedeutet also nicht gratis, sondern dass die Art der Nutzung frei bestimmbar ist. Dies jedoch nur gegen Entrichtung der einmaligen Nutzungsgebühr.

Wird das Bild hingegen einfach kopiert und etwa in einem Pfarrbrief verwendet, ohne zuvor die Zustimmung des Urhebers eingeholt zu haben, stellt dies eine Urheberrechtsverletzung dar!

2.2. Kopien

Grundsätzlich dürfen Kopien nur für den Privatgebrauch (Pfarre ist nie privat!) angefertigt werden; aufgrund einer Vereinbarung der Bischofskonferenz mit der Literar-Mechana (Verwertungsgesellschaft) dürfen jedoch für kirchliche Feierlichkeiten Kopien einzelner Liedertexte angefertigt werden, wenn

- Komponist und Autor genannt werden
- Sich die Kopien ausschließlich auf den Gemeindegesang beziehen.

Nicht erlaubt ist hingegen das Kopieren vollständiger Ausgaben bzw das Erstellen von Liederbüchern; wird letzteres gewünscht, muss unbedingt vorher Kontakt mit der Literatur-Mechana aufgenommen werden (vgl. LDBI vom 15.9.2013)

3. Was ist beim Zitieren zu beachten?

Einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks dürfen genutzt werden, sofern sie eine korrekte Quellenangabe enthalten. Als **Quellenangabe** anzuführen sind dabei der Name des Autors, der Titel des Werks, das Erscheinungsjahr und die Fundstelle.

Für wissenschaftliche Arbeiten dürfen auch umfangreichere Stellen zitiert werden (großes Zitat), jedoch nur in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang.

Achtung: zitiert werden dürfen wirklich nur einzelne, kurze Stellen, und auch nur dann, wenn man dieses Zitat in einem eigenen Werk erwähnt. Ohne eigenes Werk kein Zitat!

4. Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen

Wer ein Werk ohne Zustimmung des Urhebers verwendet, muss diesem ein „angemessenes Entgelt“ zahlen; zusätzlich kann der Urheber auch Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche gegen den Verletzer geltend machen. In einem solchen Verfahren sind auch die gegnerischen Rechtsanwaltskosten zu tragen.

Es reicht hier bereits ein fahrlässiges Handeln aus, wobei fahrlässig auch derjenige handelt, der sich nicht über urheberrechtliche Vorschriften informiert. Eine Urheberrechtsverletzung liegt daher insbesondere auch dann vor, wenn man nicht wusste, dass man zB ein Foto oder ein Gedicht nicht verwenden darf oder wer die Rechte daran besitzt. Der urheberrechtliche Schutz besteht kraft Gesetzes, es bedarf daher keinerlei Hinweise wie Copyright-Zeichen und ähnliches.

Vor allem deutsche Rechtsanwaltskanzleien haben es sich zur Aufgabe gemacht, mittels sogenannter Webcrawlern gezielt nach urheberrechtlich geschützten Werken ihrer Mandanten zu suchen und sodann an den Urheberrechtsverletzer sehr hohe Schadensersatzansprüche zu stellen. Je nach Länge des widerrechtlich verwendeten Werkes kommen auf den Urheberrechtsverletzer Gesamtkosten im Betrag von mind. € 1.500,- zu.

Gefährdet sind daher vor allem jene pfarrlichen Einrichtungen, die Pfarrbriefe und ähnliches auf ihre Website stellen.

Generell lässt sich sagen, dass das gezielte Suchen von Urhebern nach Urheberrechtsverletzungen stark zunimmt; dies vor allem aufgrund der leichten Verfolgbarkeit im Internet. Es ist daher besondere Vorsicht geboten.

5. Recht am eigenen Bild

Urheber eines Fotos ist immer der Fotograf. Er hat daher das Recht darüber zu bestimmen, wer das Bild nutzen darf (vgl. unter 2.)

Vom Recht des Fotografen am Bild ist das Recht des Abgebildeten zu unterscheiden. Das Recht am eigenen Bild ist ein Persönlichkeitsrecht und besagt, dass Fotos bzw. deren Begleittext, die die berechtigten Interessen der Abgebildeten verletzen, nicht veröffentlicht werden dürfen. Veröffentlichte Fotos dürfen die Abgebildeten nicht bloßstellen oder herabsetzen.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, von zu fotografierenden Personen die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung des Fotos einzuholen. Diese Zustimmung kann jedoch auch stillschweigend erteilt werden, zB wenn sich jemand bei einer Veranstaltung bewusst fotografieren lässt.

Jedenfalls der Zustimmung bedarf es dann, wenn das Foto zu Werbezwecken verwendet werden soll.

Bei konkreten Fragen:

Mag. Silke Lanzl
Finanzkammer der Diözese Linz
Tel.: 0732 / 79800 -1471
Email: silke.lanzl@dioezese-linz.at